Statuten



Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Gemeinnütziger Frauenverein Münsterlingen", umfassend die Orte Landschlacht und Scherzingen, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist der Wohnort der jeweiligen Präsidentin. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein ist eine Sektion des Thurgauischen Gemeinnützigen Frauenvereins (TGF) und

Kollektivmitglied der Thurgauer Frauenzentrale.

Artikel 2 Zweck des Vereins

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung und unterstützt nach Möglichkeit weitere soziale Werke. Der Verein unterstützt die Aufgaben des TGF und kann weitere Aufgaben oder Aktivitäten ausüben. Dies beinhaltet:

- Pflege des guten Kontakts unter den Frauen
- Vorträge und Kurse zwecks Weiterbildung
- Nachbarschaftshilfe
- Gesellige Veranstaltungen für betagte Frauen und Männer
- Unterstützung gemeinnütziger Organisationen

Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitaliedschaft, Jahresbeitrag, Ehrenmitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche sich für die Bestrebungen des Vereins interessieren und den Jahresbeitrag bezahlen.

Die Jahresversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag, ein freiwilliger Beitrag ist jederzeit möglich.

Artikel 4 Mitgliedschaft, Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Der Austritt hat jeweils auf Ende des Jahres schriftlich an die Präsidentin zu erfolgen.

Organe des Vereins

Allgemeines

Artikel 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Statuten



Artikel 6 Ordentliche Jahresversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahresversammlung im ersten Vierteljahr statt. Sie beinhaltet vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Artikel 7 Außerordentliche Versammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen.

Artikel 8 Zuständigkeiten der Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl der Präsidentin, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- Genehmigung von
 - Protokoll der letzten Jahresversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins
 - Bericht der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes.
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Festsetzen des Jahresbeitrages
- · Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen auf Antrag des Vorstands.
- Statutenrevision
- Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Artikel 9 Einladung, Traktanden

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand, mindestens 10 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Artikel 10 Weitere Traktanden

Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, darf nur abgestimmt werden, wenn eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beschliesst.

Artikel 11 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleiben Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins. Enthaltungen oder leere Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Vorstand

Artikel 12 Mitgliederzahl, Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche alle zwei Jahre gewählt und wiedergewählt werden können.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Das heisst, die Verteilung der Ämter und Aufgaben werden durch den Vorstand vorgenommen (z.B. Vizepräsidentin, Aktuarin, Kassierin). Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor der Jahresversammlung bekannt zu geben.

Statuten



Artikel 13 Finanzkompetenz, Zeichnungsberechtigung, Entschädigungen

Unterschriftsberechtigt für den Verein sind die Präsidentin oder Vizepräsidentin, zusammen mit der Aktuarin oder Kassierin. Für Postcheck und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift. Effektiv ausgewiesene Spesen werden auf Wunsch entschädigt.

Artikel 14 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin sooft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Finanz- und Rechnungswesen

Artikel 15 Beschaffung finanzielle Mittel

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen von Gönnern und der öffentlichen Hand
- Den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen (Verkäufe, Weiterbildung, usw.)

Artikel 16 Rechnungswesen - Rechnungsjahr

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 17 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 18 Revisionsstelle

Zusammen mit dem Vorstand werden für die gleiche Amtsdauer zwei Rechnungsrevisorinnen und eine Ersatzrevisorin gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig in der Weise, dass immer eine Revisorin ausscheidet und die Ersatzrevisorin als ordentliche Revisorin nachrückt.

Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Artikel 19 Statutenrevision

Statutenrevisionen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Es kann auch eine ausserordentliche Versammlung sein. Der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

Artikel 20 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken kann ebenfalls nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden.





Schlussbestimmungen

Artikel 21 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 16. April 1970 und an der Jahresversammlung vom 2. März 1998 angenommenen Statuten und treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 28. März 2023 in Kraft.

Gemeinnütziger Frauenverein Münsterlingen

Die Präsidentin Heidi von Allmen Die Vizepräsidentin Renata Bichsel

Landschlacht, 28. März 2023